

**Verbesserung und Verschönerung der Baumscheiben
In der Parkstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01964
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe
am 18.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13707

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01964

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe
vom 09.07.2024**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe hat am 18.04.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die abgestellten und nicht gebrauchsfähigen Fahrräder auf den Baumscheiben auf Höhe der Parkstraße 9 und 11 entfernt und Maßnahmen gegen die Neu-Aufstellung von weiteren (Alt-)Fahrrädern und Rollern (z. B. weitere Bügel oder Begrünung der Baumscheiben) ergriffen werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Das Fahrradparken gehört zum sogenannten Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen und ist daher grundsätzlich erlaubt. Spezielle Parkverbote oder zeitliche Begrenzungen für Fahrräder sieht die Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht vor. Auch das Abstellen von Fahrrädern im Straßenseitenraum und auf öffentlichen Gehwegen ist, im Gegensatz zur Entsorgung und der Ablagerung von Schrott und Müll, daher ohne zeitliche Begrenzung

erlaubt, solange der Weg für Rollstuhlfahrer*innen und Fußgänger*innen nicht versperrt wird und keine Gefährdung vorliegt. Aus rein ästhetischen Gründen ist eine Entfernung von abgestellten Fahrrädern hingegen nicht möglich.

Innerhalb des Mittleren Rings werden im Auftrag der Landeshauptstadt München durch die Park + Ride GmbH regelmäßig Aktionen zur Beseitigung von Schrottfahrrädern und mutmaßlich aufgegebenen Fahrrädern durchgeführt.

Gemäß des Stadtratsbeschlusses „Verbesserung der Abstellsituation für Fahrräder“ vom 04.10.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06809) entfernt die städtische Tochtergesellschaft P+R Park & Ride GmbH München im Auftrag des Baureferats im gesamten Münchner Stadtgebiet die Schrotträder und mutmaßlich aufgegebenen Fahrräder aus Radabstellanlagen. Hierfür werden die Radabstellanlagen in drei Kategorien eingeteilt. Aus diesen Kategorien ergibt sich ein Entfernungsturnus von ein- oder zweimal jährlich. Gemäß des Beschlusses „Verbesserung der Abstellsituation für Fahrräder“ vom 21.05.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14476) führt die P+R Park & Ride GmbH seit 2020 die Radentfernungsaktionen innerhalb des Mittleren Rings zusätzlich auf öffentlichen Gehwegen, inklusive des Straßenbegleitgrüns, durch. Die P+R GmbH hat dafür das gesamte Gebiet innerhalb des Mittleren Rings in mehr als 600 Abschnitte eingeteilt und „arbeitet“ diese jährlich kontinuierlich ab.

Weitergehende Erläuterungen hierzu sind abrufbar unter <https://stadt.muenchen.de/infos/strassenreinigung.html> und unter <https://parkundride.de/fahrrad/radramadama>.

Für die Entscheidung, ob ein Fahrrad markiert und ggf. entfernt werden darf, ist immer ausschlaggebend, ob es auf städtischem oder privatem Grund steht und ob es dem Anschein nach nicht mehr fahrbereit ist. Ein Schrottrrad ist ein nach außen erkennbares verkehrsuntüchtiges Fahrrad, welches vor Ort nicht mehr fahrbereit herstellbar ist, zum Beispiel wenn nur noch das „Gerippe“ vorhanden ist.

Um ein Fahrrad als mutmaßlich aufgegebenes Fahrrad einzustufen, müssen zum Schutz des Eigentumsrechts mehrere Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, wie zum Beispiel zwei platte Reifen, verrostete Kette, aufgeschlitzter Sattel, sog. „Achter“ in der Radfelge und/oder fehlende Bauteile (wie Pedale, Reifen oder Lenker).

Fahrräder, die den Anschein erwecken, „aufgegeben zu sein“ werden mit einer Banderole markiert und - wenn die Banderole unversehrt ist - nach einer vierwöchigen Frist entfernt und für zwei Monate eingelagert. Ist die Banderole hingegen vom Rad abgenommen worden, wird es an Ort und Stelle belassen. Durch das Abnehmen der Banderole signalisiert der*die Eigentümer*in, dass das Fahrrad noch benötigt wird. Nach der zweimonatigen Einlagerungsfrist haben gemeinnützige Organisationen die Möglichkeit, diese Fahrräder zu erhalten. Ansonsten werden sie verwertet bzw. entsorgt.

Nach Rückfrage bei der P+R Park & Ride GmbH fand die letzte Entfernungsaktion im Umfeld der Parkstraße 9 – 11 im April 2023 statt. Damals wurden dort fünf mutmaßlich aufgegebenen Fahrräder markiert; nach vier Wochen waren alle Banderolen entfernt, so dass an diesem Standort kein Rad entfernt werden konnte. Kurz darauf wurde nach einer Bürgerbeschwerde nochmals eine Sonderaktion durchgeführt, bei der vier Räder von der Grünfläche entfernt und eingelagert wurden. Eine ebenfalls bemängelte Fahrradradscha wurde vom Baureferat zeitgleich entfernt. In diesem Jahr wird das Radramadama-Team turnusgemäß diesen Bereich - vermutlich im Sommer 2024 - erneut begutachten und mutmaßlich aufgegebenen Räder markieren.

Zumindest tendenziell kann das unerwünschte Abstellen von Fahrrädern in Baumgräben und Bauminseln durch ein bedarfsgerechtes Angebot an rahmenanschließbaren Fahrradabstellplätzen im unmittelbaren Umfeld nachhaltig positiv beeinflusst werden. Hierfür müssen im Regelfall angrenzende Pkw-Parkflächen in Fahrradabstellflächen umgewandelt werden. Bürger*innen haben die Möglichkeit, sich mit entsprechenden Anträgen direkt an den örtlichen Bezirksausschuss zu wenden. Das Verfahren hierzu wird z. B. unter <https://muenchenunterwegs.de/angebote/hilfestellung-neue-fahrradabstellplaetze-beantragen> näher erläutert.

Eine weitere Möglichkeit zur tendenziellen Reduzierung des Fahrradparkens in Bauminseln kann sich, zusätzlich zu entsprechenden Ersatzabstellmöglichkeiten, auch durch bürgerschaftliche Pflanzaktionen ergeben, wie sie nach entsprechender Vorprüfung im Rahmen des Programmes Grünpat*innen durch Green City e.V. in Kooperation mit dem Baureferat Gartenbau durchgeführt werden (siehe <https://www.greencity.de/projekt/gruenpaten/>).

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01964 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe am 18.04.2024 kann gemäß Vortrag entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Mutmaßlich aufgegebene Fahrräder und Schrotträder werden regelmäßig entfernt. Darüber hinausgehende lokale Verbesserungen sind durch ein adäquates Angebot an dezentralen Fahrradabstellplätzen und bürgerschaftliches Engagement bei der Begrünung der Bauminseln erzielbar.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01964 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe am 18.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 8 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Sibylle Stöhr

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 8

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Süd (3x)

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - G - zu Ihrer Mitzeichnung vom 23.05.2024

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 24292

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T20

zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 8 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 8 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.